**Konzessionsabgabe**

Weitergeleitete Strommengen an Unterabnehmer haben hinsichtlich § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe.

Auf Grundlage des bestehenden Konzessionsvertrages schuldet die RNG den Kommunen den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag entsprechend der KAV. Vor diesem Hintergrund muss die RNG, die weitergeleiteten Strommengen, die nicht durch den Sondervertragskunden, sondern durch weitere in dieser Kundenanlage angeschlossene Kunden verbraucht werden, nach den Regelungen der KAV für diese weiteren Kunden abrechnen. **Diese Energiemengen werden daher mit dem höheren Tarifkunden-Konzessionsabgabesatz in Rechnung gestellt.** Sofern Sie eine niedrigere Konzessionsabgabe gelten machen wollen, sind geeignete Nachweise erforderlich.
Wir benötigen zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Strommengen je Unterabnehmer daher eine entsprechende Zuordnung nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Es gelten folgenden Zuordnungen:

1. **Lieferung/Weiterleitung ohne Entgelt:** Die weitergeleiteten Mengen werden ausschließlich unentgeltlich weitergeleitet/geliefert. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung über eine Energielieferung und die Energielieferung wird auch nicht mit anderen Leistungsbeziehungen wertmäßig verrechnet (z.B. Miete). In diesem Fall wird keine abweichende bzw. gesonderte Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Mengen erhoben. Stattdessen gilt für die weitergeleiteten Mengen die Konzessionsabgabe, die auch am Netzanschluss gilt.

2. **Tarifkunde:** Erfolgt keine Zuordnung der weitergeleiteten Mengen, wird nach § 2 Absatz 6 Satz 1 KAV der höhere Tarifkunden-Konzessionsabgabensatz (KA-Satz) in Rechnung gestellt. Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1b) KAV entnehmen Sie bitte den Preisblättern der RNG. (https://www.rheinnetz.de/netzentgelte-strom)

3. **Sondervertragskunde:** Beansprucht der Unterabnehmer eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 KAV, ist dies mitzuteilen

   - über eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe oder

   - für Kunden oberhalb Niederspannung über eine Darstellung der Anschlusssituation der Unterabnehmer, aus der hervorgeht, dass der Unterabnehmer ebenfalls oberhalb Niederspannung angeschlossen ist und damit als Sondervertragskunde gilt oder

   - für leistungsgemessene Unterabnehmer in Niederspannung über Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus denen hervorgeht, dass der Unterabnehmer die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Abs. 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme >30.000 kWh und bezogene Leistung in mindestens zwei Monaten > 30 kW).

     Allerdings ist laut Konzessionsvertrag für die Städte/Gemeinden Köln, Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Leichlingen, Lindlar und Odenthal lediglich die Überschreitung der Jahresentnahme von 30.000 kWh je Abnahmestelle ausreichend, um die niedrige Konzessionsabgabe zu beanspruchen. Ein Leistungsnachweis von 2 x 30 kW entfällt hier.

   **Sondervertragskunde unter Grenzpreis**: Ein Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich.

   Nachweise
   Auf der Homepage können sämtliche Nachweise und Dokumente im Formular (Seite 3) unter „Foto hinzufügen“ hochgeladen werden. Ein anderes Format kann herbei ausgewählt werden. Oder Sie senden die Nachweise an die E-Mail-Adresse kwk-umlagen@rng.de.